

1. Bericht

über die Verkehrsschau am 21.01.2020

Nr.: 02/2020

Teilnehmer:

Herr Clausen	- Polizeidirektion Kiel – SG 1.3
Herr Wallenstein	- Tiefbauamt – 66.1
Frau Körber	- 10.3.1 - Straßenverkehrsbehörde
Herr Rüschemann	- 10.3.1 – Straßenverkehrsbehörde
Frau Multhaupt	- 10.5.2.3 – Überwachung ruhender Verkehr

Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook

1. Hansastraße 26

Ein Bürger moniert, dass in der Hansastraße vor Haus Nummer 26 der Beginn des absoluten Haltverbots zwischen der Schauenburger Straße und dem Beginn des Seitenstreifens in Fahrtrichtung Norden nicht ausgeschildert sei. Da kein Beginn der Zone festgelegt sei, werde dies von Verkehrsrechtlern als nicht ausreichend beschildert angesehen. Insbesondere könne ein Verstoß nicht rechtssicher geahndet werden. Von Autofahrern werde es ebenfalls regelmäßig ignoriert.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Situation angeschaut. In der Hansastraße ab Einmündungsbereich Schauenburger Straße befindet sich zuerst eine Querungsstelle für Fußgänger, wo ein gesetzliches Haltverbot besteht. Danach schließt sich eine circa 10 Meter lange Fläche an, wo am Fahrbahnrand geparkt werden könnte. Dann beginnt ein Seitenstreifen. Zu Beginn dieses Seitenstreifens steht ein Mast mit einem absoluten Haltverbot Ende (Verkehrszeichen 283-20), welches das Verbot des Parkens am Fahrbahnrand zwischen Einmündung Schauenburger Straße und dem Beginn des Seitenstreifens anordnet. Ein absolutes Haltverbot Anfang (Verkehrszeichen 283-10) fehlt jedoch.

An der Einmündung zur Schauenburger Straße ist ein absolutes Haltverbot Anfang zu setzen. Diese Regelung endet automatisch am Seitenstreifen, so dass hier auf die Beschilderung mit dem absoluten Haltverbot Ende verzichtet werden kann. Durch die Änderung der Beschilderung kann der Bereich rechtssicher überwacht werden.

2. Hansastraße 66

Ein Bürger moniert, dass gegenüber der Zufahrt und Ausfahrt des Nummer 66 am Fahrbahnrand geparkt werde. Es werde um Überprüfung der Zulässigkeit des dortigen Abstellens der Fahrzeuge gebeten.

Bei der Verkehrsschau wurde festgestellt, dass das Parken auf der Fahrbahn verboten ist. Auf der gegenüberliegenden Seite (ungerade Hausnummern) der Zufahrt und Ausfahrt ist das Parken auf dem Gehweg mit dem entsprechenden Verkehrszeichen 315 angeordnet. In diesen Fällen schreibt die Beschilderung vor, wie in dem betreffenden Straßenabschnitt zu parken ist. Dabei ist es unerheblich, ob es durch bestimmte bauliche Gegebenheiten Bereiche gibt (häufig vor Bäumen), in denen der Gehweg nicht zum Parken genutzt werden kann. Die Verkehrsüberwachung des Bürger- und Ordnungsamtes kann hier also tätig werden und wird entsprechend informiert.

3. Schauenburger Straße zwischen Haus 3 und 9

Ein Anwohner fragt nach, ob das Parken am Fahrbahnrand im Bereich der Schauenburger Straße zwischen den Häusern 3 und 9 in Fahrtrichtung Adolfstraße erlaubt sei?

In der Schauenburger Straße zwischen Gerhardstraße und Adolfstraße ist das Parken halb auf dem Gehweg angeordnet. Durch die auf der Fahrbahn vorhandene Markierung wird zudem angezeigt, bis wohin auf der Fahrbahn geparkt werden darf.

Zwischen den Häusern 3 und 9 in Fahrtrichtung Adolfstraße besteht aufgrund einer vorhandenen Baumscheibe ein Bereich, der zwischen Bordstein und der Markierung nur eine Breite von circa 0,50 Metern hat (siehe nachfolgendes Foto).



Aufgrund der durch Beschilderung vorhandenen Anordnung, dass in der Schauenburger Straße halb auf dem Gehweg geparkt werden soll, erfolgt das praktizierte Parken in diesem Bereich verbotswidrig, und kann von der Verkehrsüberwachung geahndet werden.

4. Waitzstraße 19

Die Hausverwaltung des Gebäudes Waitzstraße 19 teilt mit, dass sie Probleme bei den Müllstandplätzen habe. Die Zuwegung werde zugeparkt, so dass die Müllbehälter nicht bereitgestellt werden können.



Es wurde um Überprüfung gebeten, ob Sperrpfosten aufgestellt werden können, um den Bereich freizuhalten.

Es handelt sich hierbei um eine übliche Situation, die in einer Vielzahl von Straßen anzutreffen ist. Die Müllbehälter sind erkennbar, Anwohner kennen die Entleerungstage und können durch ihr Parkverhalten dafür sorgen, dass ihr Müll abgeholt werden kann. Diese Problematik kann nicht dazu führen, dass eine Vielzahl von Haltverboten, jeweils in Anlehnung an die einzelnen Leerungstage und Leerungszeiten angeordnet werden.

Die Hausverwaltung kann durch eine private Beschilderung an dem Zaun der Einfriedung auf die Müllsammelzeiten hinweisen.

5. Wrangelstraße / Ecke Gerhardstraße

Ein Bürger teilt mit, dass das Schild „Einfahrt verboten“ im Einmündungsbereich der Wrangelstraße von der Gerhardstraße kommend am Tage als auch in der Dunkelheit kaum zu erkennen sei. Eventuell sei es sinnvoll, auch auf der anderen Straßenseite ein Schild aufzustellen. Autofahrer würden oft in der falschen Richtung durch die Einbahnstraße fahren.

Bei der Wrangelstraße zwischen der Gneisenaustraße und der Gerhardstraße handelt es sich um eine sogenannte unechte Einbahnstraße. Die Einfahrt ist von der Gerhardstraße kommend aufgrund eines Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) verboten. Innerhalb der Wrangelstraße darf jedoch in beide Fahrtrichtungen gefahren werden. Radfahrer wurden per Beschilderung von dem Verbot der Einfahrt ausgenommen. Gemäß § 39 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) stehen Schilder regelmäßig rechts. Die Notwendigkeit, dass die Beschilderung zusätzlich auch auf der linken Seite erfolgt, wird von den Verkehrsschauteilnehmern nicht gesehen. Die Beschilderung ist hinreichend sichtbar. Die Beschilderung ist jedoch zu erneuern bzw. zu reinigen.

6. Schlieffenallee

Ein Bürger teilt mit, dass die Schlieffenallee sehr eng sei. Es sei bescheiden, wenn sich hier zwei Autos begegnen, und man als Radfahrer dazwischen/dahinter stehe. Sich hier begegnende Autofahrer würden dabei die Radfahrer blockieren, bis sie sich geeinigt haben. Das führe für Radfahrer zu ordentlichen Zeitverlusten. Wenn die Schlieffenallee für Autos nur in einer Richtung zugelassen wäre, würden sich hier viele Probleme in Luft auflösen. Die Straße sei auch ohne Gegenverkehr so eng, dass nicht anzunehmen sei, dass Autofahrer hier sonderlich schnell fahren, falls kein motorisierter Gegenverkehr mehr zu erwarten ist. Es wird vorgeschlagen, die Schlieffenallee als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Feldstraße einzurichten.

In der Verkehrsschau wurde festgestellt, dass Begegnungsverkehr aufgrund vorhandener geschaffener Ausweichstellen und unter Beachtung des § 1 der Straßenverkehrsordnung, wonach das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt, problemlos möglich ist. Den Bedürfnissen wurde bereits entsprechend Rechnung getragen, so dass die Schlieffenallee immer befahrbar ist. Eine Änderung der Situation ist aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer nicht erforderlich.

Die Schlieffenallee verbindet die Feldstraße mit der Lindenallee. In diesem Bereich findet lediglich Anwohnerverkehr statt. Eine Einbahnstraßenregelung hätte zur Folge, dass sich Verkehre in die Nebenstraßen, unter anderem in den Niemansweg und Moltkestraße, aber auch in die Esmarchstraße verlagern würden. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung wird von Seiten der Verkehrsschauteilnehmer nicht gesehen.

7. Bülowstraße / Einmündung zur Feldstraße

Ein Bürger teilt mit, dass nach seiner Ansicht in der Bülowstraße zur Feldstraße eine Klarstellung fehle, was dieser weiße Strich mitten auf der Fahrbahn soll.



Die übliche Situation an der Kreuzung sei: Für das erste Auto ist alles eindeutig. Es erkennt eine erweiterte Fahrradaufstellfläche mit Zufahrt für Radfahrer, hält sich links: Ein Auto wartet nun hinter der erweiterten Fahrradaufstellfläche an der Ampel, gerne auch mit dem rechten Reifen auf dem schmalen Streifen. Nun kommt das zweite Auto und sieht nur das Ende eines weißen Striches am Auto vor ihm irgendwie mitten auf der Fahrbahn. Das zweite Auto hält sich nun an das allgemeine Rechtsfahrgebot und steht versetzt zum ersten am rechten Fahrbahnrand. Ein Fahrrad kommt nun nicht mehr wirklich vorbei und damit auch nicht zu der erweiterten Fahrradaufstellfläche (EFA).

Der Bürger bittet darum, den Zufluss zur Fahrradaufstellfläche deutlicher, zum Beispiel durch Verlängerung beziehungsweise durch Anbringen eines Fahrradpiktogramms zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Situation angeschaut. Das nachfolgende Schaubild stellt die vorhandene Markierung dar.



Es handelt sich um eine gängige Markierung für Fahrradaufstellflächen vor Lichtsignalanlagen. Eine Verlängerung der durchgehenden Markierung könnte aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur in Form einer gestrichelten Markierung infrage kommen. Diese Markierung kann jedoch auch vom Kraftfahrzeugverkehr überfahren werden, so dass keine Verbesserung der Situation eintreten würde. Es ist aber auch festzuhalten, dass bei rechtmäßigem Verhalten der Verkehrsteilnehmer*innen keine Probleme auftreten. Mit Mitteln der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die beschriebene Situation nicht behoben werden.

8. Bülowstraße

Ein Bürger teilt mit, dass die Straßenbenennungsschilder im Straßenabschnitt zwischen der Feldstraße und der Schlieffenallee nicht einheitlich seien. Von der Feldstraße kommend seien beidseitig der Einmündung Schilder mit „Zur Bülowstraße“ aufgestellt. An der Ecke zur Schlieffenallee sei ein Straßenbenennungsschild „Bülowstraße“ vorhanden, welches in Richtung Feldstraße zeige. Der Stadtplan unter www.kiel.de suggeriere, dass es durchgehend „Bülowstraße“ heiße. Das Gebäude zwischen Bülowstraße und Schlieffenallee ist dagegen die Feldstraße 142.

Der Einwand des Bürgers ist zutreffend. Der genannte Abschnitt gehört nicht zur Bülowstraße, so dass das Straßenbenennungsschild an der Ecke zur Schlieffenallee nicht korrekt ist.

9. Scharnhorststraße 20 bis 24

Ein Anwohner schildert, dass die Park-Beschilderung aus seiner Sicht irreführend sei. Zum einen wird das Parken auf dem Gehweg entlang der Häuserreihe gestattet, doch gleichzeitig durch die Garagentor-Aufschriften untersagt. Er bittet um Überprüfung der Situation.

In der Scharnhorststraße vor den Häusern 20 bis 24 ist das Parken ganz auf dem Gehweg in Längsrichtung angeordnet. Die Garagenzufahrten sind deutlich erkennbar und durch abgesenkte Bordsteine gekennzeichnet. Gemäß § 12 Absatz 3 Ziffer 3 Straßenverkehrsordnung ist das Parken unter anderem vor Grundstückseinfahren und Grundstücksausfahrten verboten.

Im Rahmen der Verkehrsschau konnte nicht festgestellt werden, dass die vorhandene Beschilderung irreführend ist. Die privaten Hinweisschilder machen lediglich auf ein gesetzliches Verbot aufmerksam, welches nicht zu beanstanden ist.

Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook und Ortsbeirat Wik

10. Feldstraße Höhe Düvelsbeker Weg / Koesterallee (Höhe Haus Nummer 172)

Ein Bürger moniert, dass die Fußgängerquerung in der Feldstraße in Höhe Düvelsbeker Weg / Koesterallee nicht genutzt werden könne, da diese trotz abgesenkten Bordsteins zugeparkt werde.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Situation angeschaut. Auf der Fahrbahn befindet sich ein markierter Radfahrstreifen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten führt dieser jedoch nicht entlang der Gehwegkante, sondern ist in diesem Bereich vom Fahrbahnrand leicht abgesetzt. Die Verkehrsteilnehmer*innen nutzen den Bereich zwischen Gehweg und Radfahrstreifen derzeit als Seitenstreifen. Da dieser jedoch nicht breit genug ist, wird halb auf dem Gehweg geparkt. Dabei blockieren parkende Fahrzeuge die Querungsstelle. Das halbe Gehwegparken kann außerhalb der Querungsstelle hier zugelassen werden. Es wird eine entsprechende Parkregelung in Form einer Beschilderung vorgenommen, die gewährleistet, dass die Querungsstelle für Fußgänger/innen nutzbar ist.

11. Feldstraße in Höhe Haus Nummer 177 (Hebbelschule)

In der Feldstraße in Höhe Haus Nummer 177 (Hebbelschule) befindet sich eine Querungsstelle mit einer Mittelinsel. Bei einem Ortstermin des Tiefbauamtes mit der Schulleitung der Hebbelschule und Vertretern des Ortsbeirates wurde angemerkt, dass

- a. eine Beschilderung zum Beispiel „Schulweg“, „Kinder“ fehle, so dass die Autofahrer auf mögliche querende Kinder gewarnt werden.
- b. die Mittelinsel (Verkehrinsel) direkt vor der Hebbelschule nicht wahrgenommen werde. Es stelle sich die Frage, ob die Verkehrinsel hervorgehoben werden könne?

Aus der Sicht der Verkehrsschauteilnehmer ist die Querungsstelle deutlich zu erkennen, so dass die Notwendigkeit einer zusätzlichen Beschilderung von Seiten der Verkehrsschauteilnehmer nicht gesehen wird. An baulichen Querungsstellen müssen Verkehrsteilnehmer*innen immer mit querenden Personen rechnen. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Verkehrszeichens „Vorsicht Kinder“ sind hier nicht gegeben.

12. Feldstraße in Höhe Häuser Nr. 173 bis 175

Der Eigentümer der Häuser fragt an, ob das Parken auf dem Gehweg vor den Häusern 173 bis 175 legalisiert werden könne?



Bei den in der Skizze dargestellten Flächen, welche zum Parken legalisiert werden sollen, wurde vor Ort festgestellt, dass die Baumwurzeln aus dem Erdboden herausragen. Zum Schutze der Wurzeln ist mithin festzustellen, dass das Parken nicht legalisiert werden kann.

Vor Ort konnten die Verkehrsschauteilnehmer zudem feststellen, dass die vorhandenen Fahrradbügel in diesem Bereich stark frequentiert sind. Die Fahrräder werden zudem bereits an die vorhandenen Baumschutzbügel angeschlossen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein weiterer Bedarf an Fahrradbügeln besteht.

Es wird vorgeschlagen, dort weitere Fahrradbügel aufzustellen.

13. Düvelsbeker Weg zwischen Feldstraße und Quinckestraße

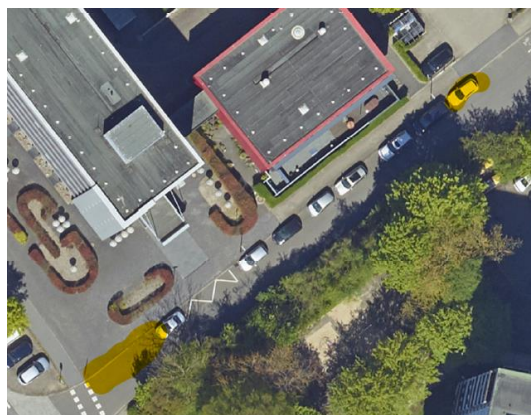
Von Seiten des Tiefbauamtes wurde darum gebeten, die Beschilderung im Bereich der grünen Mittelinsel zu überprüfen. Es werde dort vielfach schräg geparkt (teils bis ins Gras hinein).

Um die Mittelinsel herum soll in Längsrichtung ganz auf dem Gehweg geparkt werden. Es konnte jedoch vor Ort festgesellt werden, dass die Beschilderung nicht vollständig ist.

Ortsbeirat Wik

14. Projensdorfer Straße 82 (Stichstraße)

Das Regionale Infrastrukturmanagement Kiel bittet um Einrichtung von absoluten Haltverboten im Bereich des Haupteingangs und der Zufahrt zu den Parkflächen an der Rückseite des Gebäudes. Es gebe Probleme mit parkenden Fahrzeugen, die die Verkehrssicherheit zum Teil gefährden.



Im hinteren Bereich zu den Parkplätzen sei es schwierig für größere Lastkraftwagen, den Parkplatz zu verlassen. Vor dem Haupteingang des Gebäudes führe das Parken dazu, dass Fahrer abfahrender Fahrzeuge die kreuzenden Fahrradfahrer erst sehr spät sehen können.

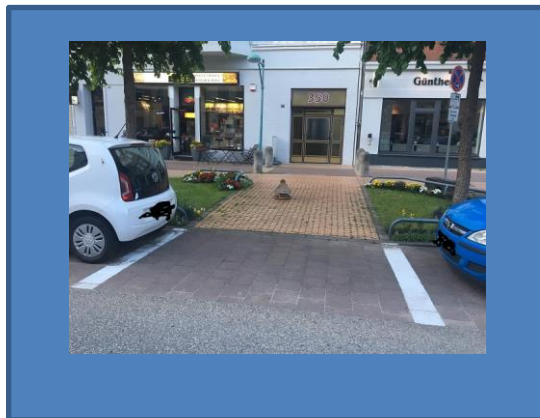
Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Zufahrt im hinteren Bereich zu den Parkplätzen auch in der Breite deutlich erkennbar ist. Der Bordstein ist im gesamten Bereich der Zufahrt abgesenkt. Gemäß § 12 Absatz 3 Ziffer 5 Straßenverkehrsordnung ist das Parken vor Bordsteinabsenkungen verboten. Es besteht mithin ein gesetzliches Haltverbot. Die Verkehrsüberwachung wird die Situation überwachen.

Beim Haupteingang befindet sich eine Beschilderung „Feuerwehzufahrt“. Zudem wurde in diesem Bereich eine Markierung vorgenommen, die das Haltverbot verdeutlichen soll. Ab dem Haupteingang ist der Bordstein in Richtung Projensdorfer Straße bis zur Fahrradfurt abgesenkt, so dass eigentlich ein gesetzliches Haltverbot besteht. Aber durch die nur im Bereich der Feuerwehzufahrt vorgenommene Markierung wird dem Verkehrsteilnehmer suggeriert, dass zwischen der Markierung und der Fahrradfurt geparkt werden darf.

Zur Verdeutlichung des gesetzlichen Haltverbotes wird aus Verkehrssicherungsgründen hier ein absolutes Haltverbot ausgeschildert.

15. Holtenauer Straße 350

Ein Bürger moniert, dass die „Zufahrt“ seit Wochen zugeparkt werde. Die Müllabfuhr könne sodann die Mülltonnen nicht abholen. Ein weiterer Zugang zur Straße ist in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Es wurde daher selbständig eine Markierung aufgetragen, um das Parken zu verhindern.



Im Rahmen der Verkehrsschau wird im Ergebnis festgehalten, dass in diesem Bereich vor Haus Nummer 350 eine Grenzmarkierung vorzunehmen ist. Diese besteht auch bereits im weiteren Straßenverlauf vor den Häusern 354 beziehungsweise 354a.

16. Flensburger Straße Ecke Lügumklosterstraße

In der Sitzung des Ortsbeirates (Protokollauszug der 335. Sitzung am 13. November 2019, Punkt 5b) wurde von einem Bürger eine nach seiner Beobachtung häufig gefährliche Situation an der Kreuzung Flensburger Straße / Lügumklosterstraße beschrieben. Es würde dort das Rechts-vor-links Gebot

missachtet werden. Dieses führe insbesondere bei dem starken Verkehrsaufkommen durch die Besucher der Wirtschaftsakademie und bei Holstein-Heimspielen zu kritischen Situationen.

Die Vorsitzende des Ortsbeirates regte an, noch mehr Tempo-dreißig Markierungen in der Flensburger Straße aufzubringen, um auf die Rechts-vor-Links-Regelung aufmerksamer zu machen.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich der Kreuzungsbereich angeschaut. Der Einmündungsbereich ist sehr breit, so dass der Kreuzungsbereich früh und klar erkennbar ist. Dieser Bereich ist Teil der Tempo-dreißig-Zone. Unter Beachtung des § 1 Straßenverkehrsordnung, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, sind hier keine Schwierigkeiten zu erwarten. Zudem gilt immer die Rechts-vor-Links-Regel, solange keine andere Vorfahrtsbeschilderung ausgeschildert ist.

Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer besteht keine Notwendigkeit, entsprechende Markierungen vorzunehmen.

17. Adalbertstraße 19 bis 21

Ein Bürger teilt mit, dass im Bereich der Adalbertstraße 19 bis 21 der Zugang zur Straße zugeparkt werde. Ferner sei der Übergang von breitem auf schmalen Fußweg an der Heckenecke auch meist bis auf wenige Zentimeter zugeparkt. Es werde darum gebeten, das Gehwegparken durch zum Beispiel Markierung des Bodens, Aufstellen von „absolutes Haltverbot auf dem Seitenstreifen“, Aufstellen von Pollern oder Hinlegen von Findlingen zu verhindern?!

Vor Ort konnte festgestellt werden, dass der Bordstein in diesem Bereich deutlich sichtbar abgesenkt ist. Zudem ist die Beschilderung, die das Parken auf dem Gehweg regelt, vollständig. In dem vom Bürger erwähnten Bereich ist das Parken auf dem Gehweg verboten. Die Beschilderung ist auch deutlich sichtbar. Es ist mithin ein Problem der Verkehrsüberwachung, die entsprechend informiert werden.



18. Adalbertstraße Ecke Weimarer Straße

Ein Bürger teilt mit, dass wenn man von der Feldstraße in die Adalbertstraße einfährt, ist rechts zwischen Gehweg und Radweg ein langgezogener Parkstreifen, der bis kurz vor die Weimarer Straße reicht. Die letzten Meter sind - wie an Kreuzungen / Einfahrten üblich - nicht mehr als Parkstreifen ausgewiesen. In letzter Zeit werde dort jedoch täglich geparkt.

In der Adalbertstraße zwischen Knorrstraße und Weimarer Straße ist in Fahrtrichtung Weimarer Straße das Parken auf Gehwegen ganz in Fahrtrichtung angeordnet. Kurz vor der Einmündung „Weimarer Straße“ ist das Ende dieser Parkregelung deutlich ausgeschildert. Die parkenden Fahrzeuge werden hier mithin verbotswidrig abgestellt. Die Verkehrsüberwachung wird entsprechend informiert.

19. Kiellinie Ecke Koesterallee

Ein Bürger teilt mit, dass in der Kiellinie zwischen Koesterallee und Parkstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts ein eingeschränktes Haltverbot ausgeschildert sei. Nach seiner Ansicht sollte die Beschilderung zwecks besserer Ahndung nachgerüstet werden.

Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Beschilderung vollständig ist. Sie sollte aber neu geordnet werden, so dass die Beschilderung in besser geregelten Abständen ausgeschildert ist.

20. Caprivistraße / Bartelsallee

Ein Anwohner moniert, dass die neue Beschilderung im Bereich der Caprivistraße / Bartelsallee teilweise unglücklich aufgestellt sei. Nach der Straßenverkehrsordnung solle an Kreuzungen ein Abstand von 5 Metern eingehalten werden. Durch die neue Ausschilderung werde so geparkt, dass die zahlreichen älteren, gehbehinderten Passanten -teils mit Rollator- die Straßen nicht mehr adäquat überqueren können. Die Fahrzeuge würden zu 50 Prozent auf der Straße stehen und behindern den Kreuzungsbereich. Des Weiteren würde das neue Schild unterhalb des Hauses 16a eher das zuvor dort gut mögliche und nicht störende Parken behindern. Es werde um Überprüfung gebeten.

Der Einwand in Bezug auf den Mast in der Caprivistraße zwischen Haus 16a und 18 konnte von den Verkehrsschauteilnehmern nachvollzogen werden. Dieser Mast wird entsprechend umgesetzt. Ansonsten ist festzustellen, dass die Parkregelungen (ganz auf dem Gehweg oder halb auf dem Gehweg) eindeutig sind. Das Parken entgegen der angeordneten Regelung kann von Seiten der Verkehrsüberwachung geahndet werden.